

B e i t r ä g e

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr. Dresden, den 4. März 1811.

18.

Die Triumphaufzüge der Römer. *)

So wie sich die alten Römer durch den Scharfsinn ihrer bürgerlichen Gesetze unter allen Nationen der Vorzeit auszeichnen, und dadurch, zum Theil nicht ohne Grund, die Lehrer der meisten heutigen europäischen Völker geworden sind, so verdienen auch ihre militairischen Einrichtungen gewiß nicht weniger von der Nachwelt bewundert zu werden. a) Sie waren es vorzüglich, durch welche der römische Soldat jenen Heldengeist empfing, der sein Vaterland nach und nach zur Herrschaft über den größten Theil der damals bekannten Welt erhob.

Schon der Umstand, daß jeder römische Bürger zum Kriegsdienst verpflichtet war, kein Freigelassener oder Leibeigener aber, und selbst nicht einmal der gemeine Bürger, auf die Ehre, unter die Legionen der Vaterlandsvertheidiger aufgenommen zu werden, b) Anspruch machen durfte, mußte dem Militair in den Augen jedes Römers nicht nur alle die Achtung verschaffen, welche dieser Stand, aus seinem wahren Gesichtspunkte betrachtet, so sehr verdient, sondern auch alle Glieder desselben, welche bei dieser Verfassung recht eigentlich für Altar und Heerd stritten, zu dem feurigsten Patriotismus begeistern, und es ist bekannt, daß das römische Kriegs-

*) Als Fortsetzung der im 14. Stück dieser Blätter angefangenen Erläuterung der in dem heroischen Drama, die Vestalin, vorkommenden römischen Alterthümer.

a) Außer dem, was Julius Cäsar, ingleichen Livius, Tacitus und Polybius über das römische Kriegswesen enthalten, verdienen besonders Flavii Vegetii Renati Institut. Rei militaris Lib. V., Sexti Julii Frontini Strategematum et Strategicon Lib. IV. nebst dem Claudius Aelianus de instruendis aciebus nachgelesen zu werden. b) Man nannte dieses Vorrecht der vornehmern Klassen der römischen Bürger Jus militiae. Der bekannte Marius ertheilte es zuerst dem niedrigeren Bürgerstande, oder den capite census, welche man vorher bloß unter die Seetruppen genommen hatte. Unter den Kaisern wurden zuletzt sogar Menschen aus fremden Völkerschaften zum Kriegsdienst angenommen. Zosim. IV. 30. et 31.